

TRAVEL IUS

Ausgabe 4, 28. März 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Aus Travel ius 4, 28. März 2011

2. E-Mails und Datenschutz

Obwohl das schweizerische Datenschutzgesetz seit Jahren in Kraft ist, wird mit Daten immer noch leichtfertig umgegangen. Gemäss Datenschutzgesetz dürfen Daten nur zu dem Zweck verwendet werden, der bei deren Sammlung bekannt gegeben worden ist.

Wir erhalten immer wieder E-Mails, in welchen bei "An" eine ganze Reihe von E-Mail-Adressen erscheint. Dies ist höchst problematisch. Werden bei Kunden die E-Mail-Daten erhoben, geht der Kunde davon aus, dass diese Daten für die Kommunikation zwischen Reisebüro und ihm verwendet werden. Er muss nicht damit rechnen, dass seine E-Mail-Adresse an gänzlich unbekannte Dritte (z.B. Mitreisende) weitergegeben wird. Weder der Kunde noch das Reisebüro wissen, was die anderen Reisenden mit diesen Daten tun werden. Gleiches gilt mit Teilnehmerlisten (Namen und Adressen von Reiseteilnehmern), die ohne vorgängige Zustimmung der Betroffenen verteilt werden.

© Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago

info@reisebuererecht.ch
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Sie können "Travel ius" kostenlos abonnieren:
http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung